

Handout zum Webinar "Datenschutz im Ehrenamt: Vereinsinterne Kommunikation" vom 28. Juni 2021

Hendrik vom Lehn, Stiftung Datenschutz
Stand des Dokuments: 08. Juli 2021

Fünf Kriterien zur Beurteilung von Kommunikationsmitteln

Im Webinar haben wir fünf Kriterien vorgestellt, um die verschiedenen Möglichkeiten digitaler Kommunikation im Hinblick auf Datenschutz einzuordnen.

Vertraulichkeit der Kommunikation

Die eigentlichen Inhalte der Kommunikation müssen durch Verschlüsselung vor unbefugtem Zugriff geschützt sein. Wenn ein Vertrag zur Verarbeitung im Auftrag mit dem Anbieter eines Kommunikationssystems existiert, reicht eine Transportverschlüsselung, die Inhalte während der Übermittlung über das Internet schützt. Ansonsten ist eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu empfehlen. Der Schutzbedarf hängt auch von den Inhalten und ist beispielsweise im Fall von Gesundheitsdaten höher.

Verarbeitung für eigene Zwecke

Je nach Geschäftsmodell des Anbieters eines Kommunikationssystems kann eine Analyse der Daten für eigene kommerzielle Zwecke ein Problem darstellen. Dies bezieht sich nicht nur, wie oft angenommen, auf die eigentlichen Inhalte der Kommunikation. Vielmehr ist auch die Analyse sogenannter Meta-Daten in der Praxis ein Problem. Diese umfassen beispielsweise wer, wann mit wem schreibt oder wen kennt. Wird ein Vertrag zur Verarbeitung im Auftrag mit dem Anbieter geschlossen, ist eine Nutzung von Daten für eigene Zwecke weitestgehend ausgeschlossen und damit kontrollierbar.

Teilen von Kontaktdaten

Vor allem bei Messenger-Apps ist es üblich, dass die Kontakte des Smartphones auf denen die App installiert wird ausgelesen werden. Dies ist praktisch, um alle Personen die man im Adressbuch hat, auch über diesen Messenger erreichen zu können. Vor allem in Kombination mit der Analyse von Daten für eigene Zwecke des Anbieters ist dies jedoch höchst problematisch. Im Vereinsumfeld ist ein weiteres Problem, dass die Kontakte auf den genutzten Smartphones in der Regel nicht nur Vereinsaktive, sondern weitere private Kontakte umfassen. Empfiehlt der Verein seinen Aktiven die Nutzung eines solchen Messengers auf privaten Geräten für Zwecke der Vereinskommunikation, macht er sich für die Analyse der privaten Kontakte in den Adressbüchern verantwortlich.

Internationale Datentransfers

Übermittelt ein Verein Daten in Drittstaaten außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums, benötigt er hierfür eine Rechtsgrundlage nach Art. 44 ff. DSGVO. Dies schließt den Sitz eines Anbieters für Kommunikationsmittel bzw. die Server-Standorte mit ein. Es gibt jedoch solche Rechtsgrundlagen und in manchen Fällen wie der Schweiz ist dies auch unproblematisch. Seit dem Schrems II-Urteil des europäischen Gerichtshofs aus dem Juli 2020, sind Datentransfers in die USA aber mit hohen Aufwänden verbunden bis hin zu unmöglich. Daher sind Kommunikationssysteme mit Bezügen zu den USA, zumindest nach aktueller Lage, äußerst problematisch.

Kontrolle über die Datenverarbeitung

Der Verein ist für die durch ihn angestoßene Datenverarbeitung verantwortlich. Er muss diese steuern und überblicken können. Dies ist vor allem in Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO (Löschpflichten), Art. 15 ff. DSGVO (Betroffenenrechte), Art. 24 DSGVO (Pflicht zur Umsetzung technisch-organisatorischer Maßnahmen), sowie Art. 32 DSGVO (Sicherheit der Verarbeitung) relevant. Verlässt sich der Verein im Hinblick auf Kommunikationsmittel auf Dienste, welche in der Hauptsache für Privatanutzer entwickelt wurden, hat er nur wenig Eingriffsmöglichkeiten. Ein weiteres Problem stellt die im Vereinsumfeld verbreitete Nutzung privater Endgeräte dar. Durch beide Faktoren haben Vereine hier nur wenige Möglichkeiten die Datenverarbeitungsvorgänge zu überblicken und zu steuern. Ein Weg dies zu regeln, können organisatorische Weisungen gegenüber den Vereinsaktiven sein.

Informationspflichten und allgemeine Regelungen

Unabhängig von den Kriterien und der unterschiedlichen Eignung verschiedener Kommunikationsdienste, enthält die Datenschutzgrundverordnung allgemeine Vorgaben, die eine verantwortliche Stelle, wie ein Verein, umsetzen muss. Während einige Vorgaben, wie die möglicherweise verpflichtende Benennung eines Datenschutzbeauftragten, eher allgemeine Pflichten darstellen, sind andere Vorgaben spezifisch für jede Verarbeitungstätigkeit zu erfüllen.

So sollten Vereine im Kontext eines Kommunikationsdienstes daran denken, diesen in ihrem **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** gemäß Art. 30 DSGVO mit aufzuführen. Hierbei ist auch an mögliche Drittstaatentransfers und die Einbindung externer Anbieter als Empfänger von Daten zu denken. Die Übermittlung von Daten an Vereinsmitglieder, die aber nicht im Auftrag des Vereins tätig sind, kann ebenfalls eine Übermittlung an Dritte darstellen.

Außerdem sollte berücksichtigt werden, dass alle betroffenen Personen gemäß Art. 13 bzw. 14 DSGVO über die Datenverarbeitung informiert werden müssen. Ein Verein muss also **Datenschutzhinweise** bezüglich des Kommunikationsdienstes zur Verfügung stellen. Da der Verein in der Regel selbst die verantwortliche Stelle ist, muss der Verein diese selbst zusammenstellen und es reicht nicht auf existierende Datenschutzhinweise eines allgemeinen Kommunikationsdienstes zu verweisen. Besondere Berücksichtigung bedarf auch die Fragestellung, welche Personen von der Datenverarbeitung betroffen sind und informiert werden müssen. In Fällen eines automatischen Adressbuchuploads durch Messenger-Apps sind dies eben nicht nur die Personen die aktiv an der Kommunikation teilnehmen, sondern auch alle weiteren Kontakte in den Adressbüchern auf den jeweils genutzten Geräten. Im Fall von Kontaktlisten, welche Aktiven zur Verfügung gestellt werden, sind dies die Personen welche auf der Liste aufgeführt werden und nicht nur die Personen, denen die Liste ausgehändigt wird.

Eignung gängiger Kommunikationsdienste

Wir können an dieser Stelle keine Aussage bezüglich einzelner Kommunikationsdienste treffen, versuchen aber eine Einordnung gängiger Kategorien von Kommunikationsdiensten entlang der oben aufgeführten Kriterien vorzunehmen.

	Vertraulichkeit der Kommunikation	Verarbeitung für eigene Zwecke	Teilen von Kontakten	internationale Datentransfers	Kontrolle über Datenverarbeitung
Messenger-Apps	in der Regel gut	je nach Anbieter	problematisch	häufig problematisch	schwierig umzusetzen
Chat in eigenem Mitgliederportal	in der Regel gut	kein Problem	kein Problem	in der Regel kein Problem	gut
E-Mail Verteiler (Mail an mehrere Empfänger, offen oder per BCC)	schlecht	in der Regel kein Problem	bei Versand kein Problem, aber ggf. vorab	in der Regel kein Problem	unterschiedlich, meist schwierig
Mailinglisten	schlecht	in der Regel kein Problem	gut	in der Regel kein Problem	unterschiedlich, meist schwierig
Kontaktlisten (Telefon- und E-Mail)	hier hängt alles vom Einzelfall ab, bzw. muss über organisatorische Weisungen geregelt werden				
Videokonferenztools	in der Regel gut	kein Problem	kein Problem	in der Regel kein Problem	gut

Hinweis: Die hier getroffenen Einordnungen stellen allgemeine Einschätzungen bezüglich marktüblicher Anbieter dar. Bei der Einführung eines Kommunikationsdienstes, sollten jedoch immer alle Kriterien im Einzelfall überprüft werden.